



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter April 2016

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

Ab Sonntag gilt das neue Zollrecht. Für alle, die noch keine Gelegenheit hatten, einen Blick in das neue Recht zu werfen, fügen wir noch einmal den [Link](#) zu dem von uns für Sie bereitgestellten [PDF mit allen Vorschriften](#) bei. Enthalten sind: UZK, DA, IA sowie die Übergangsvorschriften des TDA.

Der Verordnungsgeber ist nach wie vor sehr aktiv. Nachdem alle den UZK ergänzenden Rechtsakte zwischenzeitlich erlassen und veröffentlicht wurden, wurde Mitte April noch das Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union veröffentlicht (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578, EU-Amtsblatt L 99/6). Der Beschluss enthält in seinem Anhang eine Übersicht über die geplanten Projekte zur Umsetzung der Vorgaben laut UZK samt Zieldatum, zu dem die Inbetriebnahme der entsprechenden elektronischen Systeme möglich sein soll.

Gestern hat die Generalzolldirektion einen weiteren Erlass zur Anwendung des UZK herausgegeben. Dieser liegt uns vor. Eine Auswertung des 120 Seiten-Textes wird in den nächsten Tagen erfolgen. Gegebenenfalls veröffentlichen wir einen Sondernewsletter. Insgesamt festzustellen ist jedoch, dass die meisten Problemfelder, Vorübergehende Verwahrung, Sicherheiten, verschärfte Voraussetzungen für Bewilligungen, durch die Zollverwaltung mit viel Augenmaß nur sehr eingeschränkt und mit großzügigen faktischen Übergangsregeln angewendet werden werden.

Wir stellen desweiteren fest, dass eine begrüßenswerte Flexibilität im Einzelfall besteht, die neuen Regeln wirtschaftsfreundlich extensiv auszulegen, insbesondere falls das neue Recht Inkonsistenzen enthält. Sollten Sie dies für die Anwendung des neuen Zollrechts auf Ihre Unternehmenssituation feststellen, empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit Ihrem Hauptzollamt. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Neben dem Zoll gibt es auch noch andere Themen:

Die deutsche Finanzverwaltung sichert sich für die Zukunft Informationen über Vermögen Deutscher im Ausland, indem Abkommen mit anderen Staaten abgeschlossen werden. Auch die Vergangenheit soll nicht ruhen: Nach einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Erbschaftsteuer können jetzt Erbfälle der vergangenen Jahre steuerrechtlich und steuerstrafrechtlich aufgerollt werden, weil Zweigstellen deutscher Banken im EU-Ausland genauso zur Mitteilung von Informationen an das Finanzamt verpflichtet sind wie deutsche Niederlassungen - und zwar auch für die Vergangenheit.

Im Bereich der Exportkontrolle informieren wir Sie zu den jüngsten Änderungen der AWW, von denen die Einführung von Vor-Ort-Kontrollen („Post-Shipment-Kontrollen“) und eine stärkere Verankerung des Grundsatzes „Neu für Alt“ bei Rüstungsexporten in § 21 besonders hervorzuheben sind.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Unsere Themen

Erbschaftsteuer: Zweigstellen deutscher Banken und Versicherungen im EU-Ausland müssen dem deutschen Finanzamt Mitteilung machen - EuGH vom 14.04.2016 - C-522/14

„Post-Shipment-Kontrollen“ und „Neu für Alt“ bei Rüstungsexporten

Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem UZK

Erbschaftsteuer: Zweigstellen deutscher Banken und Versicherungen im EU-Ausland müssen dem deutschen Finanzamt Mitteilung machen - EuGH vom 14.04.2016 - C-522/14

Deutsche Banken und Versicherungen sowie weitere Vermögensverwalter und -Verwahrer sind gemäß § 33 ErbStG verpflichtet, dem Finanzamt von sich aus schriftlich anzuzeigen, dass ein Verstorbener bei ihnen Vermögenswerte besaß. Die deutschen Banken und Versicherungen haben in aller Regel Zweigstellen im europäischen Ausland. Über Vermögenswerte Verstorbener bei diesen Zweigstellen haben die Banken bisher keine solche Anzeige an das deutsche Finanzamt erteilt. Sie beriefen sich auf das nationale Bankgeheimnis des EU-Staates, z.B. Österreichs. Dessen Verletzung ist nach nationalem Recht strafbar. In Österreich gibt es auch keine dem § 33 ErbStG vergleichbare Pflicht für Banken und Versicherungen.

Das ermöglichte es Erben, vom Erblasser verschwiegene Einkommensquellen im Erbfall weiterhin zu verschweigen und über die Einkommensteuer des Erblassers hinaus Erbschaftsteuer zu verkürzen, ohne vom deutschen Finanzamt entdeckt zu werden.

So hat die Sparkasse Allgäu eine Zweigstelle in Österreich. Über die Vermögenswerte Deutscher bei dieser Zweigstelle erstattete die deutsche Bank keine Anzeige. Das Finanzamt Kempten verlangte von der Sparkasse Allgäu, gemäß § 33 ErbStG mitzuteilen, welche Vermögenswerte verstorbene Personen, die in Deutschland steuerpflichtig waren, bei der österreichischen Zweigstelle hatten.

Dagegen wehrte sich die Sparkasse Allgäu vor den deutschen Finanzgerichten. Der Bundesfinanzhof legte die Sache dem EuGH vor, weil die Niederlassungsfreiheit als Grundfreiheit der EU durch eine Geltung des § 33 ErbStG für Daten ausländischer Zweigstellen verletzt sein konnte. Die Niederlassungsfreiheit schützt u.a. das Recht, Zweigstellen in anderen EU-Staaten zu errichten, und zwar nach den Regelungen des anderen EU-Staates. Sie gilt auch für Sparkassen als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet, dass der Herkunftsstaat - Deutschland - die Gründung einer Zweigstelle der Sparkasse in Österreich nicht behindern darf. Der Bundesfinanzhof sah aber auch die Möglichkeit, dass § 33 ErbStG eine zulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit sein könne.

Der Europäische Gerichtshof hat jetzt geurteilt, dass das Verlangen nach den Informationen gemäß § 33 ErbStG mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Die EU-Staaten müssen auch im Lichte der Niederlassungsfreiheit nicht dafür sorgen, all ihre Normen zu harmonisieren. Österreich habe das Recht, sein Bankrecht und Deutschland habe das Recht, sein Steuerrecht anders zu regeln als der jeweils andere EU-Staat. § 33 ErbStG stehe nicht im Konflikt mit der Niederlassungsfreiheit.

Der Bundesfinanzhof wird daher voraussichtlich entscheiden, dass die Sparkasse Allgäu die Daten ihrer Zweigstelle dem Finanzamt mitteilen muss. Es geht um Daten seit dem 1. Januar 2001.

Die ausländische Zweigstelle scheint damit auch für die Vergangenheit kein „sicherer Hafen“ für verschwiegene Vermögenswerte mehr. Für die Zukunft gilt dies schon grundsätzlich aufgrund der Vorschriften über den Informationsaustausch zwischen den EU-Staaten. Diese Vorschriften spielten in dem Verfahren keine Rolle, weil sie in den Streitjahren noch nicht existierten. Dem Finanzamt geht es darum, vergangene Fälle aufzurollen. Es ist möglich, dass daraus nachträgliche Steuerfestsetzungen und Strafverfahren für Erben resultieren.

Eine Selbstanzeige kann von der Strafe befreien. Das Selbstanzeigerecht ist immer weiter verschärft worden und birgt viele Risiken, gerade angesichts der jüngsten Gesetzesänderung, zu der es noch kaum Rechtsprechung und keine veröffentlichten Verwaltungsanweisungen gibt. Es wird lediglich von dritter Seite über die Verwaltungsauffassung berichtet. Dennoch ist es mit der gebotenen Sorgfalt weiterhin möglich, durch eine Selbstanzeige Straffreiheit zu erlangen.

Gerade für Erben ist es wichtig, hier schnell und rechtssicher zu handeln, vor allem, wenn sie erst mit dem Erbfall von dem Sachverhalt erfahren, aber auch, wenn bekannt ist, dass in der Vergangenheit Vermögensteile verschwiegen worden sind. Die Finanzverwaltung benötigt für die hier geschilderten Sachverhalte keine Steuer-CDs mehr.

Wir haben große Erfahrung mit diesen Sachverhalten und der Erstellung von Selbstanzeigen oder Korrekturerklärungen. Im Falle des Falles beraten wir Sie gerne und sicher.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn, Fachanwalt für Steuerrecht

„Post-Shipment-Kontrollen“ und „Neu für Alt“ bei Rüstungsexporten

Mit der 6. Verordnung zur Änderung der AWW sind zum 15. März 2016 einige Änderungen in der AWW in Kraft getreten, von denen die Einführung von Vor-Ort-Kontrollen („Post-Shipment-Kontrollen“) und eine stärkere Verankerung des Grundsatzes „Neu für Alt“ bei Rüstungsexporten besonders hervorzuheben sind. Beide Regelungen dienen nach der Verordnungsbegründung vor allem der Stärkung der Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern, insbesondere von Kleinen und Leichten Waffen, um das weltweit bestehende Risiko der Anhäufung und unkontrollierten Weiterleitung von Kleinwaffen zu verringern. Lt. Verordnungsbegründung wird „die Bereitschaft zur Abgabe solcher erweiterter Erklärungen bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung [...] entscheidungserheblich sein.“

Zudem wurde mit dem Erfordernis einer Genehmigung bei der Einfuhr bestimmter Rüstungsgüter aus Russland eine neue Informationspflicht eingeführt, die sich jedoch voraussichtlich nur auf wenige Anwendungsfälle pro Jahr beschränken wird.

Stärkere Verankerung des Grundsatzes „Neu für Alt“ bei Rüstungsexporten

§ 21 AWW regelt die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen. Nach dessen neuem Abs. 4 kann das BAFA bei „der Ausfuhr von bestimmten Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind“ eine Erklärung von staatlichen Endempfängern fordern, in der sich diese zur Beachtung des Grundsatzes „Neu für Alt“ bzw. „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ verpflichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden können, „muss der Empfänger ersatzweise“ die Gründe für den Mehrbedarf darlegen und sich zur Einhaltung des Grundsatzes „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ dergestalt verpflichten, dass die neu zu liefernden Waffen bei einer späteren Außerdienststellung nachweislich vernichtet werden.

Einführung von Vor-Ort-Kontrollen („Post-Shipment-Kontrollen“)

Zum anderen kann das BAFA neben den bereits bislang geforderten Nachweisen des Endempfängers über den Endverbleib der Rüstungsgüter nach dem neuen § 21 Abs. 5 AWW nunmehr eine Zustimmung näher festzulegender Bestimmungsländer verlangen, dass deutsche Stellen den Endverbleib der

ausgeführten Güter vor Ort überprüfen können („Duldung von Vor-Ort-Kontrollen des Endverbleibs und der Einhaltung von gemäß Absatz 4 vom Empfänger übernommenen Verpflichtungen“). Durch die Möglichkeit der Überprüfung der gemachten Zusicherung über den Endverbleib soll sich „der Druck auf den Endempfänger, diese Zusicherung einzuhalten“ erhöhen. So soll nach der Verordnungsbegründung „die Einhaltung des zugesicherten Endverbleibs der Rüstungsgüter bei dem angegebenen Empfänger weiter gestärkt“ werden. Um die Effektivität der Kontrollen vor Ort gewährleisten zu können, kann überdies „ein Nachweis über die auf den Gütern angebrachte Kennzeichnung“ gefordert werden.

Umsetzung der Genehmigungspflicht bei Inanspruchnahme bestimmter Ausnahmeregelungen vom EU-Waffenembargo gegen Russland

Zudem wurde mit einer Ergänzung von § 77 Abs. 3 AWW die für die Inanspruchnahme der (mit Beschluss 2015/1764/GASP zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP) geschaffene Ausnahmeregelung vom EU-Waffenembargo gegen Russland für die Einfuhr, den Erwerb oder die Beförderung bestimmter Raketentreibstoffe vorgesehene Genehmigungspflicht umgesetzt.

Daneben enthält die Verordnung einige kleinere Anpassungen an Änderungen im EU-Recht.

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff

Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem UZK

Zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des neuen Zollrechts zum 1. Mai 2016 wurde im EU-Amtsblatt L 99/6 vom 15.04.2016 der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union veröffentlicht. Er ist am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten (Art. 6 des Beschlusses (EU) 2016/578). Der bisherige Durchführungsbeschluss 2014/255/EU zur Erstellung des Arbeitsprogramms wird gemäß Art. 5 Abs. 1 des neuen Beschlusses aufgehoben.

Das Arbeitsprogramm ist für die Ausarbeitung der Übergangsmaßnahmen für die elektronischen Systeme und die Frist für die Inbetriebnahme der IT-Systeme wichtig, die bis zum 1. Mai 2016 noch nicht betriebsbereit sind. Aus den ergänzenden Rechtsakten zum UZK, der Delegierten VO 2015/2446 und der Durchführungs-VO 2015/2447, sowie insbesondere aus der Delegierten VO 2016/341 (sog. Übergangsrechtsakt - transitional delegated act – TDA) ergeben sich Übergangszeiträume für die elektronischen Systeme. Angesichts der Vielzahl an Änderungen, die sich aus diesen Rechtsakten ergeben haben, wurde der ursprüngliche Beschluss zur Festlegung des Arbeitsprogramms (2014/255/EU) aufgehoben und durch den neuen Beschluss vom 11. April ersetzt (Art. 5 Abs. 1 EU/2016/578 sowie Erwägungsgründe 1 und 2 des Beschlusses).

Nach Art. 278 UZK soll die erforderliche IT-Infrastruktur bis zum 31. Dezember 2020 errichtet sein. Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses (EU) 2016/578 wird das Arbeitsprogramm regelmäßig aktualisiert, um zu gewährleisten, dass es den neuesten Entwicklungen bei der Umsetzung der UZK-VO (EU) 952/2013 entspricht und den tatsächlichen Fortschritten bei der Vorbereitung und Entwicklung der elektronischen Systeme Rechnung trägt.

Das neue Zollrecht sieht vor, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden einerseits und zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden andererseits sowie die Speicherung solcher Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt. Die Informations- und Kommunikationssysteme sollen den Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten dieselben Möglichkeiten bieten. Ein EU-weit einheitlicher Plan für die Umsetzung der elektronischen Systeme ist daher wichtig, um die richtige Anwendung des UZK zu gewährleisten. Im Anhang des Beschlusses werden die

Projekte beschrieben, die zur Umsetzung der UZK-Vorgaben erforderlich sind. Zudem werden die jeweiligen Zieldaten festgelegt, bis zu denen die elektronischen Systeme in Betrieb genommen werden sollen. Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Implementierung der entsprechenden Systeme sollen die Kommission und die Mitgliedstaaten mit den Wirtschaftsbeteiligten und anderen Betroffenen zusammenarbeiten. Ziel ist, dass die Wirtschaftsbeteiligten die elektronischen Systeme nutzen, sobald sie betriebsbereit sind (s. Anhang I. Nr. 7).

Regelungen für die Zeit, in der die nach neuem Zollrecht vorgesehenen IT-Systeme noch nicht betriebsbereit sind und entsprechend des Zeitplans im Arbeitsprogramm entwickelt werden, enthält die Delegierte VO (EU) 2016/341 vom 17.12.2015 (EU-Amtsblatt L 69/1). Über einzelne Übergangsmaßnahmen haben wir bereits berichtet. Art. 55 der Verordnung enthält zahlreiche Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, durch die insbesondere die Anhänge des TDA's für anwendbar erklärt werden. Die Änderungen betreffen vor allem die in den Anhängen abgebildeten Datenanforderungen, unter anderem für Anträge und Bewilligungen und sollten deshalb beachtet werden. Bezogen auf die konkrete Umsetzung des neuen Rechts in der Praxis wird es laut BMF-Einführungserlass in den kommenden Wochen noch Ergänzungen und Konkretisierungen durch die Generalzolldirektion geben. Obwohl alle relevanten Rechtstexte vorliegen, bleibt die konkrete Umsetzung des neuen Rechts in der Praxis somit weiterhin spannend!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).